

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung" in der
Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, vom 11. August 1989
(NSG HA 141)**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III, Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt nordwestlich der Stadt Bückeburg in der Gemarkung Scheie, Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rund 65 ha groß.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt im zentralen, besonders wertvollen Kernbereich der "Bückeburger Niederung". Dieses großflächige Niederungsgebiet umfaßt einen zusammenhängenden, grundwasserbeeinflussten Grünlandbereich der niedersächsischen Bördelandschaft.

Charakteristisch für das Gebiet sind unter anderem regelmäßig auftretende Überschwemmungen, die zur Entstehung typischer Feuchtwiesen-Ökosysteme geführt haben.

Von besonderer Bedeutung sind die Brut- und Rastvorkommen bedrohter Vogelarten, die sowohl auf die offenen als auch auf die durch Hecken, Gebüsch und Kopfweiden kleinflächig gegliederten Wiesenbereiche angewiesen sind.

- (2) Schutzziele dieser Verordnung sind:
 - a) Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes als Lebensraum bedrohter und schutzbedürftiger Tierarten sowie als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.
 - b) die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb des gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.
- (3) Ferner ist verboten,
 - a) im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen
 - b) das Naturschutzgebiet mit Flugmodellen oder bemannten Leichtfluggeräten zu überfliegen,
 - c) im Naturschutzgebiet wildlebende Tiere zu stören und zu füttern,
 - d) in einer dem Naturschutzgebiet vorgelagerten Randzone von 500 m Breite Modellflug zu betreiben.
- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch die Verordnung nicht berührt.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen unter Verzicht auf Grünlandumbruch, Reliefveränderungen und zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der mitveröffentlichten Karte als Acker dargestellten Flächen einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland.
3. Das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.
4. Die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern mit folgenden Maßgaben:
 - a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit eine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht, nach Maßgabe eines vom Unterhaltungspflichtigen aufgestellten und von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplans,
 - b) die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, so diese für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
5. Die Anhebung des Wasserstandes des Fischergrabens und seiner Zuflüsse innerhalb des Naturschutzgebietes.
6. Bau und Unterhaltung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten geplanten Gasfernleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Mähen und das Entfernen des Mähgutes auf den Grünlandflächen in Jahren der Nichtnutzung;
- b) Maßnahmen zur Pflege der Kopfweiden;
- c) die Entfernung nicht standortgerechter Gehölze sowie der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Aufforstung.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 bis zu 50 000,- DM, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 11. August 1989

507 22 222 HA 141

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Hillmann

(Ltd. Baudirektor)